

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

5.12.2019

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit

Per Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes BT-Drucksache 19/10899

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zu o. a. Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/13298

I. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt das mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgte Ziel, die Rechtssicherheit bei der Erteilung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu erhöhen, um auf diese Weise sowohl auf Sorgen der Bevölkerung zu reagieren als auch die Akzeptanz für den Schutz des Wolfes als streng geschützte Art zu erhalten.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass der Umgang mit dem Wolf bereits – abhängig von der jeweiligen örtlichen Betroffenheit und Ausbreitung des Wolfes – zu einer erheblichen Diskussion in den ländlichen Räumen geführt hat. Es liegen Resolutionen aus Kreistagen vor, die parteiübergreifend ein striktes Vorgehen gegen den Wolf ausdrücklich einfordern. Angesichts dessen weist der Gesetzentwurf der Bundesregierung in die richtige Richtung.

Im Jahr 2000 wurde in Sachsen die erste Wolfsfamilie nachgewiesen. Seitdem breitet sich der Wolf in Deutschland weiter aus. Für das Monitoring-Jahr 2016/2017 stellt die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) 78 Wolfsterritorien fest. Bestätigt

sind 60 Rudel, 15 Paare und drei Einzeltiere. Inzwischen leben in allen östlichen Ländern territoriale Wölfe. In Niedersachsen wurden 10 Rudel nachgewiesen, in Bayern im Monitoring-Jahr 2017/2018 erstmals ein Rudel.

Der Wolf ist in Deutschland aufgrund internationaler (Berner Übereinkommen) und europarechtlicher Verpflichtungen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) streng geschützt. Diese sehen eine Erhaltung des Lebensraumes vor. Zu Entnahmen des Wolfes darf es nur in Ausnahmefällen u. a. zum Gesundheitsschutz, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder zur Abwehr erheblicher land- und forstwirtschaftlicher Schäden kommen.

Mit der Ausbreitung des Wolfes haben auch die durch ihn verursachten Schäden zugenommen. Bei den von Wölfen von 2002 bis 2016 getöteten Weidetieren handelte es sich zu knapp 87 % um Schafe oder Ziegen, zu knapp 10 % um Gatterwild und zu ca. 3 % um Rinder (meist Kälber). Nutztiere machen 1 % der Nahrung der Wölfe aus, die ansonsten zur Regulierung des Wildtierbestandes beitragen. Nach Aussagen der DBBW gab es im Jahr 2016 über 1.000 durch den Wolf getötete Nutztiere.

In den Wolfsmanagementplänen, die mittlerweile in allen 13 Flächenländern bestehen, finden sich Festlegungen zum Monitoring/zur Forschung, zur Öffentlichkeitsarbeit, zum Herdenschutz und Schadensausgleich sowie Sachgründe, die eine Entnahme bzw. ein Vergrämen des Wolfes rechtfertigen können.

Für die weitere Wiederbesiedlung durch den Wolf ist eine ausreichend große Akzeptanz der Bevölkerung unabdingbar. Dies gilt besonders auch für die Nutztierhalter.

II. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

1. Änderung des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Abwendung „ernster“ land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder „sonstiger ernster“ Schäden wird als Tatbestandsvoraussetzung begrüßt. Sie entspricht – auch vor dem Hintergrund des Begriffswechsels von „erheblich“ auf „ernst“ – den Vorgaben der FFH-Richtlinie. –or dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung des EuGH vom 10.10.2011 (Rs. C-674/17) dürfte eine restriktive Auslegung zwar geboten erscheinen, dennoch eröffnet die Formulierung einen dem Schutzregime des europäischen Rechts entsprechenden Konkretisierungsgrad und schließt bloß geringfügige Schadensanlässe aus, schränkt aber zurecht die in Teilen der Rechtsprechung vorgenommene Auslegungen, der zufolge unzumutbare Belastungen vorliegen müssen, ein. Angesichts dessen wird die vorliegende Formulierung als ausreichend vollzugssicher und praktikabel eingestuft.

Auch das Ziel, den Schutzbereich durch „sonstige ernste Schäden“ auf weitere ausreichende Herdenschutzmaßnahmen zu erweitern, wird seitens der kommunalen Spitzenverbände begrüßt.

2. Einfügung § 45a – Umgang mit dem Wolf

Die vorgesehene Neueinfügung des § 45a BNatSchG wird begrüßt. Die vorgesehenen Regelungen in Abs. 1 zum Fütterungs- und Anlockensverbot wie die Entnahme von Hybriden zwischen Wolf und Hund gem. Abs. 3 sichern als selbstverständlich empfundene und auch unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes richtige Vorgehensweisen rechtlich ab.

Begrüßt werden zudem die in Abs. 2 vorgesehenen Regelungen zum Umgang mit Wölfen und zur erleichterten Entnahme. Aus Sicht insbesondere der im ländlichen Raum Betroffenen ist es wichtig, dass der Schutz von Leib und Leben vorderste Priorität aufweist. Daneben ist die Rücksicht auf die Landwirtschaft bzw. Weidetierhaltung von großer Bedeutung – auch mit Blick auf den Naturschutz und die Landschaftspflege.

Hinzu tritt insbesondere in an der Nordseeküste Schleswig-Holstein der Aspekt der Deichschäfer. Die Deichschäferlei leistet einen erheblichen Beitrag zur Verfestigung der Deichanlagen und zum Küstenschutz insgesamt. Es zeichnet sich ab, dass vermehrt Deichschäfer kurzfristig ihre Tiere verkaufen und einer anderen Beschäftigung nachgehen, wenn insbesondere die Entnahmemöglichkeiten nicht angepasst werden. Die Deichschäferlei ist darüber hinaus insbesondere durch Wanderschaft geprägt, in der die Herde etwa alle 14 Tage auf andere Felder geleitet wird. Die im konkreten Fall vom Land Schleswig-Holstein geförderten Wolfszäune sind daher im Bereich des Schutzes der Deichschäferlei nicht zielführend, da sich die gesamte Nordseeküste bereits praktisch nicht „wolfssicher“ einzäunen lässt.

III. Zur Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt die zuletzt seitens der Bundesregierung am 28.8.2019 im Rahmen der Beantwortung einer kleinen Anfrage angekündigten Verbesserungen sowohl in Bezug auf den Herdenschutz von Weidetieren wie in Bezug auf Absicherung der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes für den Wolf. Danach sollen künftig auch die Kosten für den präventiven Herdenschutz der Weidetierhalter in der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) gefördert werden. Ende Juli hatte bereits der Planungsausschuss der GAK einen Grundsatz zur Förderung von „Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“ beschlossen. Weiterhin wird ein Förderungsgrundsatz „Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“, der die Erstattung der Kosten für die Wartung von Herdeschutzzäunen und die Unterhaltung von Herdeschutzhunden beinhaltet, seitens der Bundesregierung in Kooperation mit den Ländern erarbeitet.

Die Arbeit der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes für den Wolf, die sich nach Einschätzung der Bundesregierung bewährt hat, soll bis zum 30.9.2025 fortgeführt werden. Die Ankündigung weist in die richtige Richtung, dennoch sollte die Beratungsstelle bereits jetzt über 2025 hinaus dauerhaft institutionalisiert, finanziert und gesichert, ihr Aufgabenspektrum hin zu einer auch bundesweiten Monitoring-Aufgabe gestärkt werden.

Angesichts dessen sehen die kommunalen Spitzenverbände anders als aus der Gegenäußerung der Bundesregierung vermeintlich ersichtlich, eine weitgehende inhaltliche Annäherung der Positionen der Länder wie des Bundes. Die Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 19/13289) wird ausdrücklich unterstützt. Sie greift maßgebliche – auch über den o. a. Gesetzentwurf hinausgehende – Forderungen und Anliegen aus der kommunalen Praxis auf.

Deshalb sind die angesprochenen Maßnahmen zur Stärkung der Weidetierhaltung durch Beibehaltung der Möglichkeit der gekoppelten Prämien für die Beweidung mit Schafen und Ziegen und eine jährliche zusätzliche Förderung in Höhe von 30 €/je Mutterschaf/Ziege, die nicht zu Lasten bestehender Maßnahmen gehen darf, richtig. Durch diese Förderung, die es bereits in zahlreichen EU-Staaten gibt, zudem die Akzeptanz des Wolfes deutlich erhöht und die finanzielle Situation der Weidetierhalter maßgeblich verbessert werden.

Auch der Aufbau eines Herdenschutzinformationszentrums – unter Einbindung der Länder – wird vor diesem Hintergrund begrüßt. Die Ausweitung der Arbeit der Dokumentations- und

Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf hin zu einem echten Wolfsmonitoring und die dauerhafte Absicherung dieser Institution werden nicht nur in der Sache für sinnvoll gehalten. Auch der EuGH hat in seiner aktuellen Entscheidung auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Monitorings auch in Ansehung der Tatbestandsmerkmale wie des „günstigen Erhaltungszustandes“ und des „natürlichen Lebensraumes“ rechtlichen Anforderungen formuliert, die ein bundesweites Wolfsmonitoring dem Grunde nach als erforderlich erscheinen lässt.

Mit freundlichen Grüßen